

Material 2

„Daher ist eine entsprechende Überwachung unerlässlich.“ Aus einem Schreiben des Großherzoglichen Ministeriums des Innern an die Regierung des Mittelrheinkreises vom 9. September 1847

Während Struve zielstrebig die Versammlung im Offenburger Salmen für den 12. September 1847 vorbereitet, überlegt das Innenministerium in Karlsruhe, ob sie die Versammlung verbieten soll. Johann Baptist Bekk, als gemäßigter Liberaler vormals Präsident der II. Kammer des Landtages und nun als Innenminister auf Regierungsseite, entscheidet sich für einen anderen Weg, aber ganz im Sinne Metternichs:

[...] Am 12. d. Mo. soll eine Versammlung angeblicher Verfassungsfreunde aus dem ganzen Großherzogtum im Salmen zu Offenburg zur Besprechung über unsere Verfassungszustände stattfinden.

Zur Zeit liegt kein genügender Grund vor, diese Versammlung zum voraus zu verbieten. Demnach ist dieselbe wegen der bekannten Persönlichkeit eines Teils der Mitglieder, die das Anschreiben unterzeichneten, und wegen der Ausdehnung der Einladungen auch an Angehörige des ganzen Großherzogtums geeignet, Bedenken zu erregen; daher ist eine entsprechende Überwachung unerlässlich.

In dieser Beziehung würde es gut sein, wenn eine Anzahl ruhiger, leidenschaftsloser, besonnener und mutiger Freunde der bestehenden Ordnung veranlasst würde, an der Versammlung teil zu nehmen, damit für den Fall, dass Exzesse in öffentlichen Reden vorkämen (seien es Aufreizungen gegen die Staatsordnung, Verhöhnung oder Herabwürdigung der Religion, Schmähung oder Verunglimpfung der Bundesversammlung, oder der Großherzoglichen Regierung, oder gar Verletzungen gegen das Staatsoberhaupt u. d. g.) die Tatsache vollständig und sicher konstatiert [belegt] werden könnte, und dass das Oberamt, wenn derartige Exzesse etwa in hohem Grade einträten, auch noch während der Versammlung deren Kenntnis erhalten würde, und in der Lage wäre, nach Maßgabe des Gesetzes v. 15. Jan. 1833¹ die Versammlung augenblicklich aufzulösen. Hierauf ist das Oberamt Offenburg sogleich zu informieren. Der Verlauf der Sache ist nach dem 12. d. M. jedenfalls zu ermitteln u. anher anzuzeigen.

(aus: GLA 236/8195)

¹ Der Text lautet: Die Staatsbehörden können jede bevorstehende Volksversammlung, welche die öffentliche Sicherheit oder das allgemeine Wohl bedroht, verbieten, und, unter gleicher Voraussetzung, eine bereits versammelte Volksmenge zum Auseinandergehen auffordern (§1).